



Kinder- und Jugendreisen

LEITFADEN

der Evangelischen Jugend Köln und Region

Evangelische Jugend
Köln und Region



Inhalt

Einleitung	3
Sonderurlaub für Ehrenamtliche	4
A1-Bescheinigung	4
Finanzierung	5
Versicherungen	7
• Rahmenverträge und Sammelversicherungen im Bereich der EKIR	
Erste Hilfe	11
• Wie verhalte ich mich bei einem Notfall und bei Erkrankungen	
• Notrufnummern	
• Schwimmen und Wassersportaktivitäten	
Recht	14
• Reisegesetz 2018	
• Aufsichtspflicht	
• Jugendschutzgesetz	
• Sexualpädagogik	
• Kinderschutz	
• GEMA	
• Fotografieren und Filmen	
• Einverständniserklärungen	
Krisen- und Notfallmanagement	20
• Checkliste zur Vorbereitung einer Freizeit	
Umgang mit Reisewarnungen	22
Evaluation	22
Freizeiten-Tagebuch	23
Freizeiten-ABC	24

Endlich Ferien...

Die evangelischen Kirchengemeinden in Köln und Umgebung bieten jedes Jahr zahlreiche Freizeiten für Kinder und Jugendliche zu Ostern, im Sommer und Herbst an. Die Freizeitangebote sind vielfältig: Ferien im In- oder Ausland, im Norden und im Süden, in den Bergen oder am Meer. Das können Ferien ohne Koffer, Kurztrips oder auch längere Reisen sein – für jedes Kind und jeden Jugendlichen ist etwas dabei.

Neben dem Ziel der Erholung sind Ferienfreizeiten wichtige Lernorte. Intensive Begegnungen, eindrucksvolle Erlebnisse und prägende Erfahrungen von Gemeinschaft machen eine Freizeit aus. Durch das intensive Engagement der Freizeitleitenden und die Mitwirkung vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen, kann ein vielfältiges und flächendeckendes Angebot in Köln und Umgebung angeboten werden.

"Kinder- und Jugendfreizeiten leisten einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, zum praxisorientierten Erwerb von Wissen und Sozialkompetenz im Umgang miteinander sowie zum interkulturellen Lernen. Sie sind Orte und Anlässe der Erholung, der Bildung sowie der Partizipation. Sie bieten Kindern und Jugendlichen zeitliche und räumliche Freiräume, die sich von ihren alltäglichen Erfahrungen abgrenzen und über sie hinausgehen." (Text: Auszug DBJR Position 62)

Wer eine Freizeit veranstaltet, trägt eine besonders hohe Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, die daran teilnehmen. Eltern, die ihre Kinder für ein oder zwei Wochen einem Freizeit-Team anvertrauen, erwarten zurecht ein Höchstmaß an Sicherheit und pädagogischer Qualität. Die Evangelische Jugend Köln und Region übernimmt bewusst diese Verantwortung.

Dieser Leitfaden dient als Richtlinie und Anregung für Verantwortliche und Mitarbeitende, im Bereich der Evangelischen Jugend Köln und Region durchführen und begleiten. Die hier aufgeführten Themenpunkte beschreiben wichtige Aspekte von Freizeiten, ohne dass ein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Unter www.juref.evangelische-jugend.koeln gibt es Hilfen zur Umsetzung des Leitfadens.

Ansprechperson

Evangelisches Jugendreferat Köln und Region
Vor den Siebenburgen 2 | 50676 Köln
Telefon 0211 931801-0 | juref-koeln@ekir.de

Sonderurlaub für Ehrenamtliche

Arbeitnehmer:innen, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig und älter als 16 Jahre alt sind, können für die ehrenamtliche Tätigkeit, die in Kinder- und Jugendfreizeiten, bei Jugendreisen, internationalen Jugendbegegnungen, etc. ausgeübt wird, nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unbezahlten Sonderurlaub bei ihrem Arbeitgeber beantragen.



Das Sonderurlaubsgesetz ist ein Landesgesetz. Deshalb gilt es nur für das Bundesland NRW. Arbeitgeber und Träger der Freizeit müssen daher ihren Sitz in NRW haben.

www.aej-nrw.de/dokumente/Sonderurlaub/Sonderurlaubsgesetz.doc

Der Verdienstausschlag, der durch die unbezahlte Freistellung entsteht, kann mit Landesjugendplanmitteln -nach Antragstellung- ausgeglichen werden.

Wie lange kann ich Sonderurlaub bekommen?

Normalerweise gibt es bis zu 8 Tagen Sonderurlaub pro Kalenderjahr. Die dürfen auf maximal drei Maßnahmen aufgeteilt werden. Der Anspruch gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr. Für Mitarbeiter:innen im öffentlichen Dienst – Angestellte wie Beamte – gibt es oft besondere Regelungen, die, je nach geltendem Tarifvertrag, individuell unterschiedlich sein können.

Wie beantrage ich Sonderurlaub?

Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme, zusammen mit einer Bescheinigung des Trägers (also deiner Gemeinde), an den Arbeitgeber gestellt werden.

Was ist, wenn ich noch zur Schule gehe?

Auch für Schüler:innen, die sich ehrenamtlich engagieren, besteht die Möglichkeit, vom Unterricht befreit zu werden. Die Freistellung muss individuell mit jeder Schule ausgehandelt und besprochen werden.

A1-Bescheinigung

§ 4 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV regelt, dass im Falle einer Entsendung durch den Arbeitgeber ins Ausland (z. B. bei Freizeiten, Studienreisen, im Rahmen des FSJ/ Diakonischen Jahres etc.) weiterhin deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet und in der Folge auch weiterhin Beiträge zur deutschen Sozialversicherung zu entrichten sind. (Beschäftigungsortprinzip)

Bei Auslandsaufenthalten (z.B. bei Freizeiten, Studienreisen etc.) müssen alle Arbeitnehmer:innen (z.B. Jugendreferent:innen, Pfarrer:innen) die sogenannte A1-Bescheinigung (Bestätigung, dass Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland entrichtet werden) bei sich führen.

Auf rein ehrenamtlich geleiteten Freizeiten ins EU-Ausland, sollte mindestens die Leitungsspitze aus Volljährigen eine A1 Bescheinigung haben. Diese ist bei Berufstätigen über die eigene Krankenkasse auf eigene Aufforderung zu erhalten, oder bei Familienversicherten über die Krankenkasse der Sorgenberechtigten bzw. des Hauptversichernehmers.

Sollte eine Krankenkasse sich weigern eine A1-Bescheinigung auszufüllen – was durchaus passieren kann –, sollte dieses Schreiben zu den Freizeitunterlagen geheftet und mit auf Freizeit genommen werden.

Für weitere Beratungen stehen das Jugendreferat, die Jugendreferate und die Verwaltungen der Kirchenkreise zur Verfügung.

Finanzierung

Die Richtlinien der Evangelischen Jugend Köln und Region regeln die Vergabe von kommunalen Mitteln der Stadt Köln und Mitteln aus dem Landesjugendplan über das Evangelische Jugendreferat als Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend Köln und Region. Bei fristgerechter Anmeldung der Maßnahmen gibt dies den Trägern der Maßnahmen die nötige Planungssicherheit. Antragsberechtigt sind alle Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Mitglied im Jugendverband „Evangelische Jugend Köln und Region“.

Welche Zuschüsse kann ich für eine Freizeit bekommen?

Für Freizeiten kann man verschiedene Zuschüsse beantragen:

Zuschüsse der Stadt Köln und Landeszuschüsse über das Jugendreferat oder kirchenkreisliche über die Jugendreferate. Dafür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Gleichzeitig werden Freizeiten auch von anderen Kommunen in der Region bezuschusst. Hier muss bei jeder betreffenden Kommune gesondert beantragt werden. Eine Übersicht gibt es hier: www.juref.evangelische-jugend.koeln/jugendverband/zuschuesse/kinder-und-jugendfreizeiten

Richtlinien, Anträge und
Formulare gibt es hier:
<https://juref.evangelische-jugend.koeln/zuschuesse/>



Da die Höhe der Zuschüsse immer mal wieder variiert, ist es wichtig, sich frühzeitig zu informieren. Die Beantragung im Jugendreferat muss zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgen. Bei Mitarbeiterschulungen und Bildungsveranstaltungen gibt es eine zweite Antragsfrist zum 30. April des laufenden Jahres. Die Abrechnung muss dann innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung erfolgen.

Was muss ich bei der Abrechnung einer Maßnahme beachten?

Der Verwendungsnachweis ist rechtzeitig nach Beendigung der Maßnahme beim Ev. Jugendreferat einzureichen. Näheres dazu wird in den FÖRDERRICHTLINIEN der Ev. Jugend Köln und Region geregelt. Nach Abschluss und Abrechnung der Maßnahme darf aufgrund der ausgezahlten Zuschüsse keine Überfinanzierung entstehen. Dies ist nach den Richtlinien der Zuschussgeber nicht statthaft, da es sich um öffentliche Zuschüsse, d.h. um Steuermittel handelt. Von daher ist auf Folgendes zu achten:

1. Schon bei der Kalkulation einer Maßnahme ist darauf zu achten, dass bei der Berechnung der Teilnehmendenbeiträge und den zu erwartenden Zuschüssen keine Überfinanzierung vorliegt.
2. Eine Überfinanzierung liegt dann vor, wenn die Einnahmen höher als die Ausgaben sind.
3. Zunächst ist zu prüfen, ob alle und genügend Ausgaben verbucht worden sind, z.B. kann man den Ehrenamtlichen auch eine höhere Aufwandsentschädigung zahlen. Darüber freuen sich die Ehrenamtlichen als Anerkennung für ihr Engagement auf Freizeiten.
4. Vielleicht ist bei der Freizeit Material (Zelt oder sonstiges Equipment) kaputt gegangen. Dann kann hier eine Ersatzbeschaffung (bis 400 €) zeitnah zu der Maßnahme angeschafft werden.
5. Eine Verwaltungskostenpauschale (12,50€/TN für längerfristige Maßnahmen) kann abgerechnet werden (mit Buchungsbeleg).
6. Ggf. können Kirchenkreismittel reduziert oder zurückgezahlt werden.
7. Auch können anteilig Teilnehmerbeiträge zurückerstattet werden. Dies kann auch verbunden sein mit der Erklärung eines Verzichtes oder teilweisen Verzichtes auf die Rückerstattung und der Erklärung einer Spendenbereitschaft im Nachhinein. Dann muss die Gemeinde eine personalisierte Spendenbescheinigung ausstellen. Da dies mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, sollte dies möglichst vermieden werden.

Das Jugendreferat
berät hier gerne.
Ansprechperson für den
Bereich Zuschuss-
verwaltung:
Leonie Gadow
Telefon 0221 93180111
E-Mail
leonie.gadow@ekir.de

Kalkulation einer Freizeit am Musterbeispiel:

Jugendfreizeit, für Jugendliche von 14 – 17 Jahre, Zielort: ein Ort am Meer, Camping, Selbstversorger, Bus (Reisebus + Gemeindebus), Ausflüge, Extremsport, Inklusiv (Menschen mit und ohne Einschränkung)

Teilnehmende: 25 | Teamer:innen: 4 | Leitung: 1

Kosten

- Bus
- + Unterkunft
- + Verpflegung
- + Ausflüge
- + Material
- + Versicherungen
- + Vor-/Nachtreffen

- = **Gesamtausgaben**

Einnahmen

- Teilnehmenden-Beiträge
- + Teamer-Beiträge
- + Mittel aus dem Landesjugendplan NRW
- + Kirchenkreis-Mittel
- + kommunale Mittel
- + Spenden und sonstige Einnahmen

- = **Gesamteinnahmen**

Finale Kalkulation

- Gesamtausgaben
- nicht anerkennungsfähige Kosten
- Teilnehmenden-Beiträge
- sonstige Einnahmen (außer Eigenmittel)

- = **Nettokosten**
- Zuschüsse

- = **benötigte Eigenmittel**

Versicherungen

Versicherungen schützen vor finanziellen Risiken. Sei es aus Gründen von Schadensersatzforderungen aufgrund Aufsichtspflichtverletzung (Personenschäden, Sachschäden), Rechtsstreitigkeiten um ggf. unbegründete Forderungen abzuwehren, Behandlungskosten aus Unfällen bzw. aufgetretener Krankheit etc.

Nicht versicherbar sind strafrechtliche Folgen, die z.B. mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Hier kann höchstens noch eine Rechtsschutzversicherung helfen um wenigstens die finanziellen Kosten eines Rechtsstreits abzumildern.

In der EKIR bestehen Sammelversicherungsverträge mit der Ecclesia. Durch diese Sammelversicherungsverträge sind insbesondere die Bereiche Haftpflicht und Unfall abgedeckt.

Darüber hinaus gibt es sog. Rahmenverträge. Hier sind Versicherungsbedingungen und Prämien ausgehandelt worden, die im Allgemeinen den einzelnen kirchlichen Gliederungen (Kirchenkreise, Gemeinden etc.) Vorteile bieten und an denen partizipiert werden kann.

Als Letztes gibt es noch Individualverträge, die Risiken abdecken, die nicht durch Sammelversicherungsverträge oder Rahmenverträge abgesichert sind. Dieser Versicherungsschutz muss individuell abgeschlossen werden.

- » Erkundigt euch bei eurer zuständigen Verwaltung nach den bestehenden Sammelversicherungsverträgen und Rahmenverträgen und deren Versicherungsumfang.
- » Prüft im Anschluss, welche Risiken für eure konkrete Freizeitmaßnahme zusätzlich versichert werden sollen bzw. welche Versicherungsleistungen ihr euren Teilnehmenden in den Teilnahmebedingungen (s. AGBs §9 Versicherungen) zugesichert habt.
- » Lasst euch von eurer Versicherung individuell beraten
- » **Schließt die entsprechenden Versicherungen (z.B. bei der Ecclesia) ab und berücksichtigt die anfallenden Versicherungsgebühren bei eurer Freizeitkalkulation**

Textquelle: www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/versicherungen/

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
 Postfach 1661 | 32754 Detmold
 Telefon 05231 603-0
 Telefax 05231 603-197
 E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

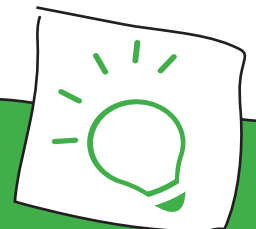
Falls doch etwas passiert:

Hier findet ihr Schadensmeldebögen
www.ecclesia.de/service/schadenanzeigen

Schadensnotruf-Nummer: 0049-171-339 29 74

In der Ev. Kirche im Rheinland (EKIR) besteht im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages zur Haftpflicht-Versicherung weltweit Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen.

Für Teilnehmende einer „kirchlichen Reise“ besteht ebenso weltweit Unfall-Versicherungsschutz. Diese sind nicht gesondert zu beantragen.





Ist wirklich alles richtig versichert?

Führt ihr Aktionen, Veranstaltungen oder Freizeiten durch, müssen oft zusätzliche Risiken versichert werden, die wahrscheinlich in der normalen Unfall- und Haftpflichtversicherung (oftmals) nicht enthalten sind. Z.B.

- Ihr leiht Kanus für einen Ausflug, ein Kanu geht kaputt.
- Ihr transportiert eure teure Verstärkeranlage umher, um eine Disco durchzuführen.
- Ihr führt ein Zeltlager durch und eure Zelte werden durch Sturm und Hagel zerstört.
- Ihr führt eine Bergtour durch, die mit zusätzlichen Gefahren verbunden ist.

Für eine geplante Freizeit sollten folgende Punkte überprüft werden:

- » Sammelverträge von Einrichtungsträgern (bestehen das ganze Jahr)
- » Haftpflichtversicherung
 - a) Höhe der Versicherungssumme ausreichend
 - b) Geltungsbereich Ausland?
 - c) Schäden an geliehenen Gegenständen?
 - d) Kraftfahrzeuge?
- » Unfallversicherung -
Unterschied gesetzliche/freiwillige Unfallversicherung
- » Inventarversicherungen - gegen Feuer, Einbruch, Leitungswasser
- » Elektronikversicherung - Bild/Ton- und Kommunikationstechnik („Transport- und Bewegungsrisiko“ muss zusätzlich vereinbart werden)
- » Auslandsrankenversicherung
- » Notfalleleistungen, die nicht über EHIC (Europäische Krankenversicherten Karte) gesichert sind
- » Reisegepäckversicherung
 - a) vorsätzliche Sachbeschädigung
 - b) Verlust
 - c) nicht fristgemäße Auslieferung des Gepäcks (Flug)
 - d) Geliehene Gegenstände (inkl. Bargeld)
 - e) Schmuck, Kameras und Laptops
 - f) Boote und Surfbretter
 - g) Campingrisiko
- » Rechtsschutzversicherung für Veranstalter und Betreuende/Teamer
- » Reisepreissicherung bei mehr als einer Freizeit pro Jahr
Reiseveranstalter-Haftpflicht
Der Reiseveranstalter hat alle Reiseleistungen zu erbringen und haftet u.a. für
 - a) Sicherheit Verkehrsmittel/Busfahrer
 - b) Auswahl/Überwachung der Leistungsträger vor Ort
 - c) Sicherheit in den Unterkünften
- » Kraftfahrtversicherung
 - a) Dienstfahrzeug
 - b) Privatfahrzeug von Mitarbeitenden
 - c) Fahrzeuge, die von anderen Einrichtungen entliehen werden
 - d) Fahrzeuge, die von Verleihern geliehen sind

Wichtig bei inklusiven Freizeiten:

Genau wie Kinder unter sieben Jahren, können psychisch Erkrankte oder Menschen mit Einschränkung als deliktunfähig gelten. Hier muss der regulären Haftpflichtversicherung eine Zusatzklausel hinzugefügt werden, die auch Schäden, die durch Deliktunfähige verursacht wurden, abdeckt.

Rahmenverträge und Sammelversicherungen im Bereich der EKiR

Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflichtversicherung)

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko der Evangelischen Kirche im Rheinland, der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen unselbstständigen Einrichtungen und Organisationen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- aus dem Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Veranstaltungen, Wanderungen usw.,
- aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
7.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 € für Vermögensschäden
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche
- **Die gesetzliche Haftpflicht aus Mietsachschäden an beweglichen Sachen ist im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt auf 52.000 € je Schadenfall mitversichert.**

Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich **nicht** auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen der **eigenen** Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen.

Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn **Dritte** oder aber **Sachen Dritter** geschädigt worden sind.

Reisepreissicherung

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen gelten als Reiseveranstalter gemäß § 651 a BGB und unterliegen damit der Pflicht der Reisepreissicherung, wenn diese mehr als zwei Pauschalreisen, also eine aus zwei unterschiedlichen der im Gesetz genannten Reiseleistungen (z. B. Beförderung von Personen, Beherbergung von Personen) bestehende Reise, im Jahr veranstalten. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit.

Der Sicherungsschein – zur Weitergabe an die Reisenden – ist im Portal der EKiR abrufbar.

Die Informationen zu den Sammelversicherungen sind hier sehr verkürzt dargestellt, eine ausführliche Übersicht über den bereits vorhandenen Versicherungsschutz kann unter info@jupf.de angefordert werden.



Eine für den Schadenverursachenden bestehende Privathaftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig!

Unfallversicherung

(laut mündlicher Auskunft der ECCLESIA sind auch Risikosportarten mitversichert)

Für **Teilnehmende** an Ferienfreizeiten:

- 26.000 € für den Invaliditätsfall
- 2.600 € für den Todesfall
- 1.500 € für Heilkosten
- 2.000 € für Bergungskosten
- 60 € für Ersatz oder Reparatur beschädigter Brillen

Für die **ehrenamtlich für den Versicherungsnehmer tätigen Personen** gelten als Ergänzung der bestehenden Absicherung folgende Leistungen zusätzlich:

- 51.000 € für den Invaliditätsfall (225 % Progression)
- 1.000 € für Unfallrente monatlich
- 10.000 € für Übergangsleistung
- 5.000 € für Zusatz-Heilkosten

Für alle hauptberuflich Tätigen besteht der gesetzliche Schutz über die entsprechenden Berufsgenossenschaften.

Praxisratgeber Versicherungsschutz

Der "Praxisratgeber Reisen" fasst die rechtlichen und versicherungstechnischen Themen im Zusammenhang mit der Versicherung von Reisen, Ausflügen und Freizeiten zusammen. Die Broschüre kann zum Preis von 3,- EUR inkl. MwSt. zzgl. Versand bei der Ecclesia angefordert werden.

www.ecclesia.de/service/downloads#reise



Erste Hilfe

Grundsätzlich kann es auf Freizeiten immer wieder zu Gefahrensituationen kommen. Um diesen Situationen vorzubeugen oder sie im Ernstfall möglichst organisiert und professionell zu lösen gilt generell: Die Leitenden der Maßnahme und mehrere Teamer:innen (wir empfehlen 2/3 des Freizeitteams) sollten im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Scheins sein (auch ein:e Leiter:in kann Hilfe brauchen oder ist gerade nicht vor Ort).

Falls ihr mit den Teilnehmenden schwimmen geht, sollten im Freizeitteam mehrere Teamer:innen im Besitz eines gültigen Rettungsschwimmer-Abzeichens sein.

Wie verhalte ich mich bei einem Notfall und bei Erkrankungen

- » Ruhe bewahren
- » Geht lieber zum Arzt, wenn ihr euch unsicher fühlt, auch z.B. bei einer Zeckenentfernung
- » Wenn ihr alleine seid, bei schweren oder unklaren Verletzungen immer einen Krankenwagen rufen und nicht selbst zum Arzt oder ins Krankenhaus fahren
- » Nehmt die Schmerzen / Beschwerden der Teilnehmenden ernst
- » Gebt niemals Medikamente ohne das Einverständnis der Eltern oder eines Arztes
- » Teilnehmende sollten zu einer medizinischen Untersuchung möglichst von ein:e:r gleichgeschlechtliche:r Teamer:in begleitet werden
- » Schamgrenze eines jeden wahren

Der Euronotruf ist eine gebührenfreie, in Europa länderübergreifende Notrufnummer 112. Die jeweilige Leitstelle vermittelt je nach Notfall an die zuständige Organisation wie Polizei, Rettungsdienst oder Feuerwehr weiter. **Notrufnummer für Krankenwagen und Feuerwehr: 112**

Folgende Informationen werden benötigt:

- Wer ruft an?
- Wo ist der Einsatzort?
- Was ist passiert?
- Wie viele Verletzte?
- Welche Art der Verletzungen?
- Warten auf Rückfragen!!

**Hilfe rufen /
Notruf**

**Ermutigen
und trösten**

**Lebenswichtige Funktionen
kontrollieren**

**Decke unterlegen /
zudecken**





NOTRUFNUMMERN

Polizei	110
Feuerwehr	112
Ärztliche Bereitschaft	116 117
Notarzt / Rettungswagen (Rettungsleitstelle):	19222

Deutsche Rettungswacht	+49 (711) 70 10 70
------------------------	--------------------

Giftnotruf-Zentralen der Bundesländer

Baden-Württemberg	0761 19240
Bayern	089 19240
Berlin, Brandenburg	030 19240
Bremen, Hamburg Schleswig-Holstein, Niedersachsen	0551 19240
Hessen, Rheinland-Pfalz	06131 19240
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen Anhalt, Thüringen	0361 19240
Nordrhein-Westfalen	0228 19240
Saarland	06841 19240

Verband deutscher Druckkammerzentren e.V.	0800 0004881
--	---------------------

Telefonseelsorge	0800 1110111
-------------------------	---------------------

Kinder- und Jugendtelefon	0800 1110333
----------------------------------	---------------------

Apothekennotdienst - 24-Stunden-Hotline

kostenlos aus dem Festnetz	0800 0022833
mobil	228833

per SMS: einfach NOTAPO an die 86 000 senden (99 ct. pro SMS-Anfrage)

Elternberatung

Elterntelefon Kinderschutzbund	0800 1110550
--------------------------------	---------------------

Die Nummer gegen Kummer	116 111
--------------------------------	----------------

Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Beratungsstelle Köln, 50667 Köln	0221 2577461
----------------------------------	---------------------

Auswärtiges Amt

Zentrale Notrufnummer des Auswärtigen Amts	01888 1744444
Bürgerservice Auswärtiges Amt	+49 (30) 50002000

Falls doch was passiert

Grundsätzlich ist das Verabreichen von Medikamenten (inklusive Desinfektionsmittel) nicht gestattet. Dies gilt ebenso für Cremes/Salben/Sprays usw. Ausnahme: Von den Sorgeberechtigten und ggf. dem behandelten Arzt gegebene Einverständniserklärung zur Verabreichung von Medikamenten. Als Sofortmaßnahmen stellen kalte Wickeln, Kühlkissen oder Tee etc. eine unverfängliche Alternative dar.



Wichtig: Im Vorfeld mit den Sorgeberechtigten Art der Vergabe, Dosierung und Lagerung genau besprechen und dokumentieren.

Im Krankheitsfall umgehend die Erziehungsberechtigten informieren, um sich und das weitere Vorgehen abzusichern. Bei akuten Fällen ist Erste Hilfe zu leisten und je nach Ausmaß sollte ein Arzt hinzugezogen werden.

Erste Hilfe Kasten/Tasche

Eine regelmäßige Überprüfung der Verbandstasche/-kasten ist wichtig und verbrauchtes Material, wie Pflaster etc. müssen aufgefüllt werden. Bitte achtet auf das Ablaufdatum, auch bei der zusätzlichen Händedesinfektion! Folgende Verbandstaschen sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ geeignet.
Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“
Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel, ein Flächendesinfektionsmittel, ein Fieberthermometer und eine Zeckenzange bereitzustellen.

Empfehlung:

Eigene zusätzliche Erste-Hilfe-Ausrüstung mitnehmen am besten kompakt und mobil für Ausflüge!



Schwimmen und Wassersportaktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit:

Es gibt keine genaue gesetzliche Regelung dazu, wie Badeaufsichten während Freizeitmaßnahmen zu gestalten sind. Aber es gibt eine Reihe von sinnvollen Dingen, die getan werden können, um Zwischenfällen präventiv entgegenzuwirken. Eine erhöhte Sensibilisierung für die gegebenen Gefahren und Pflichten von Angeboten im und am Wasser sind wichtig. Generell hat der Teamer im und am Wasser die Aufsichtspflicht. Dies gilt auch für bewachte Badeorte und wird nicht durch einen anwesenden Bademeister ersetzt.

Was ist sonst noch zu beachten?

- » Bei Wassersportaktivitäten mit erhöhtem Risikofaktor empfiehlt es sich, professionelle Angebote in Anspruch zu nehmen.
- » Unbekannte Badeorte sollten vor dem ersten Badeausflug besichtigt werden und mögliche Gefahrenstellen erkannt werden. Zu beachten sind dabei zum Beispiel Wassertiefe, Strömung etc.
- » Sorgeberechtigte müssen geplanten Schwimm- und Wassersportaktivitäten zustimmen
- » Das Leitungsteam sollten sich vor Ort von den Schwimmfähigkeiten der Teilnehmenden überzeugen.

Im Rahmen von Infektionskrankheiten (z.B. Corona, Masern,...) sollte man bedenken, kurzfristig ein Quarantäne-Zelt/-Zimmer zur Verfügung stellen zu können.



Rechliches und Handlungsempfehlungen gibt auf diesen Seiten:

www.dlrg.de

www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/

[baden-schwimmen/](http://www.juenger-freizeitenservice.de/baden-schwimmen/)

Recht

Reisegesetz

Die Novellierung des Reisegesetzes hatte Auswirkungen auf unsere Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Jugendreisen und deren Teilnahmebedingungen (AGBs).

Es unterscheidet zwischen drei Arten von Reisen:

1. Pauschalreise
2. Vermittlung einer verbundenen Reiseleistung
3. Vermittlung von Einzelleistungen

Veranstalter einer Pauschalreise ist jeder, der mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen zu einem Paket kombiniert wobei die touristische Hauptleistung 25 % Preisanteil haben muss. Damit sind wir als Veranstalter von Kinder- und Jugendfreizeiten immer nach dem Gesetz Anbieter von „Pauschalreisen“. Die Folge der drei unterschiedlichen Reisearten ist: Es muss für Transparenz gesorgt werden, welche Art einer Reise der Reisende erwirbt. Der Veranstalter muss dem Reisenden vor der Anmeldung ein Informationsblatt mit gesetzlich geregelten Inhalten aushändigen auf dem klar steht: Du kaufst eine Pauschalreise und das sind deine Rechte!

Des Weiteren muss mit der Reisebestätigung dem/der Anmeldenden ein Sicherungsschein übergeben werden. Der Sicherungsschein im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages der EKIR gilt für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Kirchenkreise). Für Freizeiten oder genauer gesagt für Pauschalreisen besteht automatisch Versicherungsschutz im Hinblick auf die Insolvenzversicherung, sofern der offizielle Veranstalter der Reise/Freizeit zu der genannten Gruppe gehört. Alle anderen Veranstalter mit Rechtsformen des privaten Rechts (z.B. Vereine, gGmbH's etc.) müssen wie bisher auch individuell einen Sicherungsschein für ihre Maßnahmen z. B. über die Ecclesia abschließen.

Teilnahme- und Reisebedingungen...

... regeln die Rechte und Pflichten des Veranstalters (Gemeinde/Organisation) sowie der Teilnehmenden. Die Reisebedingungen müssen von dem Teilnehmern und ihren Eltern vor der Freizeit unterschrieben werden. Auch bei den Reisebedingungen muss grundsätzlich das Pauschalreisegesetz beachtet werden. Für die Umsetzungen der Pflichten des Veranstalters ist während der Reise die eingesetzte Freizeitleitung verantwortlich.

Quelle:

www.evangelische-ferienfreizeiten.de/recht-versicherung/reiserecht-bgb

Was ist konkret zu tun?

Immer die aktuellen Muster-AGBs verwenden.

HINWEIS: Wenn die AGBs/ Anmelde- und Teilnahmebedingungen von euch online bereitgestellt werden, müssen diese von der Startseite der Homepage aus mit einem „Klick“ abrufbar bzw. erreichbar sein! Die Ausschreibung der Freizeit (Reise) erfolgt entweder mit abgedruckten AGBs oder dem Hinweis, wo diese zur Verfügung gestellt werden (z.B. Link zur Homepage).

Dem Reisenden muss vor der Anmeldung im Rahmen der Informationspflichtverordnung das Informationsblatt (im Gesetz als Anlage 11 benannt) zugänglich gemacht werden. (z.B. durch den Abdruck eines Links im Ausschreibungsflyer der direkt (mit einem Klick) zum Dokument auf der Homepage des Veranstalters führt.

Mit der schriftlichen Reisebestätigung ist ein Reisepreissicherungsschein zu verschicken.



Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht umfasst die Sorge um das körperliche und seelische Wohl eines anvertrauten Minderjährigen. Wer die Aufsichtspflicht übertragen bekommen hat, durch z.B. Eltern oder die eigene Organisation (Gemeinde) hat dafür zu sorgen, dass der Minderjährige sich selbst keinen Schaden zufügt und der Minderjährige anderen keinen Schaden zufügt.

Nach § 832 BGB haftet im Schadensfall der Aufsichtspflichtige bzw. sein Auftraggeber, wenn nicht die genügende Aufsichtspflicht belegt werden kann oder der Schaden auch bei genügender Aufsichtspflicht eingetreten wäre.

Grundsätzlich gilt: der Gesetzgeber setzt keine allumfassende Beaufsichtigung von Minderjährigen voraus. Er erkennt ein Restrisiko an. So ist z.B. eine durchgehende Nachtwache auf Freizeiten nicht nötig. Dennoch sollte stets eine sinnvolle Risikoabschätzung erfolgen.



In vier Schritten zur erfolgreichen Aufsichtspflicht:

1. Situation auf Gefahren analysieren und wenn möglich beseitigen (Vorbeugen)
2. Teilnehmer auf Gefahren hinweisen (Belehren)
3. Nachfragen, ob alle Teilnehmer die Anweisungen verstanden haben (Vergewissern)
4. Beaufsichtigen, ob die Anweisungen eingehalten werden. Aufzeigen und Umsetzung von Konsequenzen bei Nichtbeachtung (Kontrollieren)

Buchtipp zum Thema Aufsichtspflicht:

„Aufsichtspflicht Haftung Versicherung für Jugendgruppenleiter“,
Günter Mayer, Walhalla Fachverlag

Das Bundesforum Kinder- und Jugendreisen e.V. hat ein Online-Schulungstool zum Thema Aufsichtspflicht in Form eines interaktiven Spiels mit thematischen Fragen entwickelt.

Das digitale Tool versteht sich als Ergänzung der Vor-Ort-Schulungen: www.goodolrory.itch.io/aufsichtspflicht-bei-kinder-und-jugendreisen



Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak, Alkohol und Medien (z.B. Filmen und Computerspielen) sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken).

Umfang und Reichweite des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche vor gesundheitlichen Schäden durch Suchtmittel, vor Gefährdungen an und durch jugendgefährdende Orte sowie vor jugendgefährdenden Medien zu schützen. Hierbei richtet es seinen Blick aber nur auf den Öffentlichen Raum. Im Privaten hat es keine Gültigkeit.



Jugendschutz im Ausland - Andere Länder, andere Sitten!

Schaut man auf den Jugendschutz finden sich teilweise große Unterschiede schon im Europäischen Raum. Wer also eine Freizeit ins Ausland macht, tut gut daran sich die gesetzlichen Regelungen im Zielland anzusehen.

Grundsätzlich gilt immer das schärfere Gesetz. Eine Auflistung der Jugendschutzregelungen in der EU findet sich hier: www.protection-of-minors.eu

Problemfelder Alkohol und Rauchen

Gerade wenn Eltern ihren minderjährigen Kindern Alkohol, Rauchen,... erlauben, ist dies im privaten Umfeld kein Problem. Im Öffentlichen Raum ist das Jugendschutzgesetz konsequent umzusetzen. Dies beinhaltet dabei nicht nur die Hinweise auf oder das Aussprechen von Verboten, sondern auch die Kontrolle und das Aufzeigen von Konsequenzen – analog zur Aufsichtspflicht. Hier lässt der Gesetzgeber keinen Spielraum.

USK und FSK

Auf Filmen und Computerspielen angebrachte Altersempfehlungen sind für die Jugendarbeit bindend. Der Jugendleiter muss sich dabei immer nach dem jüngsten Teilnehmer der Veranstaltung/Freizeit richten. Wichtig ist, dass der Gesetzgeber keine Unterschiede zwischen aktivem Mitspielen und dem bloßen Anschauen macht.






















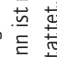
Folgen einer Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln. Desweiteren können sich gerade für Leiterinnen und Leiter aus Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz auch Folgen aufgrund einer Verletzung der Aufsichtspflicht ergeben.

FSK = Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft. Wie der Name schon andeutet, ist die FSK für Filme zuständig und ordnet sie in Alterklassen ein. Die Altersfreigaben der FSK sind verbindlich – obwohl der Name zunächst glauben lassen könnte, sich an die FSK zu halten sei freiwillig. Laut Jugendschutzgesetz müssen Filme mit einer Jugendfreigabe gekennzeichnet werden – diese Aufgabe übernimmt die FSK

USK = Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle. Was die FSK für Filme ist, ist die USK für Videospiele

Jugendschutzgesetz

	Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 Abs. 1+2)	Aufenthalt in Nachtbars und -clubs (§ 4 Abs. 3)	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco (§ 5 Abs. 1)	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 2)	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen (§ 6)	Abgabe und Verzehr brennweihnachtlicher Getränke (§ 9 Abs. 1,1)	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 1,2)	Abgabe und Konsum von Tabakwaren auch E-Zigaretten und E-Shishas (§ 10)	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen (§ 11)	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen (§ 12)	Spielen an elektronischen Bildschirngeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 13)
OHNE BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	 (1)			 bis 22 Uhr	 (2)				 bis 20 Uhr (4)		
Bis 14 Jahre					 (2)						
IN BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	 (1)			 bis 24 Uhr	 (2)				 bis 22 Uhr		
Bis 16 Jahre					 (2)		 (3)				
OHNE BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	 bis 24 Uhr		 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr	 (2)				 bis 24 Uhr		
16 bis 18 Jahre					 (2)						
IN BEGLEITUNG einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person					 (2)						

- 1** Ausnahmen: auf einer Reise, anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder zwischen 5 und 23 Uhr auch zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen genehmigen.
- 2** Ausnahmen: Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.
- 3** Erlaubt nur, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person (nicht: erziehungsbeauftragten) begleitet werden. Aber auch dann ist nur der Konsum von Wein, Bier und Sekt gestattet. Die personensorgeberechtigte Person ist allerdings nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet!
- 4** Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, darf auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten (nicht: erziehungsbeauftragten) Person (z. B. Elternteil) begleitet werden. Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern unter sechs Jahren nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden.

Sexualpädagogik und Prävention



EMPFEHLUNG:

Die Themen Sexualpädagogik, als auch Sexualstrafrecht und sexualisierte Gewalt sollten als inhaltliche Einheit für Freizeitteams standardisiert werden.

Durch einen positiv-begleitenden Umgang mit dem Thema lernen Jugendliche, mit ihrer eigenen Sexualität verantwortungsvoll umzugehen und sexuell sprach- und handlungsfähig zu werden. Eine ganzheitliche Sexualpädagogik, die Sexualität in allen Bereichen pädagogischen Handelns mitdenkt, fördert ein selbstbestimmtes Körper- und Lebensgefühl und ermöglicht Beziehungs- und Liebesfähigkeit. Über Sexualität sprechen zu können, erleichtert auch die Offenlegung von sexuellem Missbrauch, während eine Negativdarstellung von Sexualität als etwas Bedrohliches die Geheimhaltung sexueller Übergriffe begünstigt.

Umgang mit sexualisierter Gewalt und Schutzkonzepte

Informiert euch über das, für euren Kirchenkreis gültige Schutzkonzept.

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder andere Formen von Gewalt bei einer Freizeit hat oder ein Kind oder Jugendlicher sich einem Teamer oder der Leitung anvertraut?

Um die notwendigen Schritte besonnen anzugehen, sind in der Kinder- und Jugendarbeit eine Kultur des Hinschauens, für das Thema sensibilisierte und geschulte Mitarbeitende, präventive Strukturen in der Evangelischen Jugend und klare Handlungsrichtlinien notwendig. Aus diesem Grund wurden auf allen Ebenen (Kirchenverband, Kirchenkreise, Gemeinden) für den Fall des Verdachts auf sexualisierte Gewalt Schutzkonzepte erstellt und werden ständig weiterentwickelt.

Für die Mitarbeit auf Kinder- und Jugendreisen ist eine Selbstverpflichtungserklärung und im Bedarfsfall erweitertes Führungszeugnis selbstverständlich. Die genaue Voraussetzung stehen in den jeweiligen Schutzkonzepten.

Für die Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere für die Situation auf Freizeiten lassen sich einige Handlungsschritte beim Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt beschreiben.

1. Bewahrt Ruhe.
2. Sprecht mit der Freizeitleitung/Vertrauensperson:, um Beobachtungen auszutauschen, vermeidet Gerede.
3. Notiert, was euch aufgefallen ist, was das Kind oder der Jugendliche gesagt hat und in welchem Zusammenhang.
4. Haltet guten Kontakt zu dem Kind/Jugendlichen, aber versprecht nicht, dass ihr alles für euch behalten könnt.
5. Stellt auf keinen Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind/der Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.
6. Informiert die Leitung/den Träger und entscheidet über die Hinzuziehung der Vertrauensperson und dem Interventionsteam des Kirchenkreises oder der Fachberatungsstelle (Ev. Beratungsstelle) zur Absprache des weiteren Vorgehen

Kindeswohl

Artikels 3 der „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ zum Wohl des Kindes:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“



GEMA

(Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften für Bild, Text und Ton Rahmenverträge abgeschlossen. Der Rahmenvertrag mit der GEMA regelt, welche Veranstaltungen, bei denen Musik verwendet wird, bereits abgegolten sind.

Grundsätzlich sind alle Veranstaltungen, auf denen Unterhaltungsmusik genutzt wird, melde- und gebührenpflichtig. Lediglich „Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunte Abende u.ä., soweit nicht überwiegend mit Tanz verbunden und ohne Eintritt oder sonstigen Kostenbeitrag“ müssen gemeldet aber nicht zusätzlich bei der GEMA vergütet werden. Z.B. der Teamer-Treff oder das Freizeitnachteffen.

Alle Veranstaltungen im Bereich der Jugendarbeit, bei denen Unterhaltungsmusik gespielt wird, müssen zwei Wochen vor Veranstaltung bei der GEMA angemeldet werden.

Die Ausnahme: Veranstaltungen die im Rahmen der Jugendhilfe durchgeführt werden und nur einem abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind (Bsp.: Hip-Hop Workshop in den Herbstferien), sind sowohl genehmigungs- als auch vergütungsfrei. Maßgebender Indikator ist immer ein klarer erzieherischer Zweck. In unserem Beispiel die Förderung von Bewegung und Empowerment.

Fotografieren und Filmen

Grundsätzlich ist das Filmen und Fotografieren von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung untersagt. Gleiches gilt auch für Gruppenfotos, wenn einzelne Personen erkennbar sind. Daher sollte der/die Jugendleiter:in vor jeder Gruppenstunde/Ferienfreizeit etc. eine Einwilligung der Teilnehmenden und, falls unter 18, auch deren Eltern einholen. Sollten die Aufnahmen im Nachhinein für Werbezwecke oder Ähnliches verwendet werden, muss dies in der Einwilligung deutlich sein. Aber auch wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt, kann diese jeder Zeit widerrufen werden. Besonderem Schutz unterliegen auch Situationen und Positionen, in denen die Abgebildeten in besonderer Weise schutzlos, ungünstig oder in einer lächerlich machenden Weise fotografiert oder gefilmt werden.

Fotografieren und Filmen durch die Minderjährigen selbst

Gleiches gilt auch für das Filmen und Fotografieren der Teilnehmer untereinander. Es ist daher dringend zu empfehlen alle Teilnehmer einer Aktivität oder einer Ferienfreizeit zu Beginn über diesen Umstand aufzuklären.

Einverständniserklärungen

Sollen bestimmte Daten an Dritte weitergegeben werden, so ist es notwendig, dass die Betroffenen wissen, an wen ihre Daten weitergegeben werden und in eine Weitergabe einwilligen. Beliebt ist in Jugendarbeitskreisen z. B. der Versand von Adresslisten an die Teilnehmenden, damit diese voneinander wissen und beispielsweise Fahrgemeinschaften bilden können. Sollte beabsichtigt sein, dass eine solche Teilnehmendenliste erstellt und weitergegeben wird, so braucht es dafür die schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Personen.

Den Rahmenvertrag findet ihr unter:

www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/handreichung_urheberrecht_august2016.pdf



Denk dran:

Der Gema Rahmenvertrag gilt nicht für Theaterstücke, Krippenspiele, Musicals, Public Viewing oder euren Kinoabend. Somit ist es auf Veranstaltungen nicht gestattet privat erworbene Filme zu zeigen oder ein WM-Spiel zu streamen. Solltet ihr eine solche Veranstaltung planen ist es ratsam, dass ihr euch an die Medienanstalten, kommerzielle Anbieter oder Verlage wendet.



Einverständniserklärungen zum Download gibt es unter: <https://jufref.evangelische-jugend.koeln/downloads/>

Krisen- und Notfallmanagement

*"Was dir auch immer begegnet mitten in dieser Welt,
es gibt eine Hand, die dich segnet, die dich hält."*

Im Laufe eines Jahres werden in der Evangelischen Jugend Köln und Region viele Kinder- und Jugendreisen angeboten. Was können wir tun, wenn dabei nicht immer alles gut verläuft, sondern unvorhersehbare Krisen oder Unfälle eintreten?

Was versteht man unter einem Notfall?

Ein Notfall ist eine akut auftretende Situation, die den Alltag der Gruppe umwirft. Der reguläre Tagesablauf ist dann nicht mehr möglich.

- Erfahrene Leitungsteams können kleinere Notfälle (z.B. Knochenbrüche, Krankenhausaufenthalte, ...) gut selbst bearbeiten, bei größeren Notfällen (z.B. schwere Unglücke, Verwüstungen durch Unwetter, Todesfall, ...) ist immer externe Hilfe notwendig.
- Ein Notfall muss immer bearbeitet werden. Er kann rechtliche Folgen haben.
- Sowohl eine auftretende Läuse-Epidemie auf der Freizeit als auch ein Unfall mit Schwerverletzten kann als Notfall mit unterschiedlichem Schweregrad bezeichnet werden.

Eine gute Vorbereitung und das Erstellen eines Notfallplans für Krisensituationen in der Gemeinde und im Kirchenkreis, ist für das Freizeitteam und auch die Veranstalter unerlässlich. Nur so kann verantwortungsvoll gehandelt werden. Dieser Plan gibt die notwendigen Informationen, eine Übersicht über Abläufe und gewährleistet damit ein schnelles und konstruktives Handeln im Notfall. Ebenso müssen verantwortliche Personen sowohl beim Träger (Gemeinde), als auch im Kirchenkreis rund um die Uhr erreichbar sein.

Ein Notfallplan sollte für jede und jeden Verantwortlichen in der Jugendarbeit eine Selbstverständlichkeit und bekannt sein.

Geeignete Vorsorgemaßnahmen und das Bedenken aller Eventualitäten helfen, um im Ernstfall gut vorbereitet zu sein und geben Handlungssicherheit.

Natürlich steht die Vermeidung von Un- und Notfällen im Vordergrund. Wenn sie aber auftreten, können sie mit einem guten Notfallmanagement gut gemeistert werden. Zu einem gelungenen Notfallmanagement gehören daher Notfallpläne und Vorsorgemaßnahmen.



**Erkundigt euch in eurem Kirchenkreis/
Kirchengemeinde, über das dort geltende
Krisen- und Notfallmanagement.**

Checkliste zur Vorbereitung einer Freizeit (für das Freizeitteam)

Um im Krisenfall bestmöglich vorbereitet zu sein, findet ihr nachfolgend verschiedene Hinweise und Anregungen, was im Vorfeld einer Freizeit im Sinne eines funktionierenden Krisen- und Notfallmanagements präventiv zu tun ist:

- Erkundigt euch in eurem Kirchenkreis/Gemeinde, ob es dort ein installiertes Krisen- und Notfallmanagement gibt.
- Sorgt dafür, dass mindestens 2/3 des Freizeitteams einen gültigen Erste-Hilfe-Schein und (sofern erforderlich) ein Rettungsschwimmabzeichen besitzen.
- Es gibt Kirchenkreise die Notfallmappen für das Freizeitteam am Krisenort bereit halten. Infos dazu gibt es im Jugendreferat Köln Nord.
- Speichert euch sämtliche wichtigen Notfallnummern und Kontaktpersonen zusätzlich in eurem stets funktionstüchtigen Betreuerhandy ein.
- Sorgt dafür, dass ihr stets eine gut ausgestattete und aktuelle Erste-Hilfe-Tasche griffbereit habt.
- Besprecht mit dem verantwortlichen Vertreter eures Trägers/Veranstalters detailliert das Notfall- und Krisenmanagement. Besprecht das Thema anschließend mit den Teilnehmenden beim Vortreffen und mit den Eltern beim Elternabend.
- Wählt sorgfältig eure Vertragspartner (Reisebüro, Busunternehmen etc.) aus. (Mögliche Kriterien können dabei sein: Erfahrungen im Jugendtourismus, Anzahl der Busfahrer für die geplante Reise, Einhaltung von Lenk- und Pausenzeiten, Technischer Zustand der Busse etc.)
- Meldet euch kurz telefonisch bei dem Verantwortlichen eures Trägers, sobald ihr wohlbehalten am Freizeitort angekommen seid.
- Meldet euch ebenso bei dem Verantwortlichen eures Trägers zurück, sobald ihr wieder euren Heimatort erreicht habt und die Freizeit zu Ende ist.



Quelle:
[www.juenger-freizeitenservice.de/
 materialien-downloads/
 krisenmanagement/](http://www.juenger-freizeitenservice.de/materialien-downloads/krisenmanagement/)

Dort gibt es auch weitere nützliche Infos.



Umgang mit Reisewarnungen

Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind ein wichtiger Aspekt bei der Planung und Durchführung von Freizeiten. Sie dienen dazu, Reisende über potenzielle Gefahren und Risiken in bestimmten Regionen zu informieren und ihnen dabei zu helfen, fundierte Entscheidungen über ihre Reisepläne zu treffen. Als Freizeitleiterinnen und -leiter ist es daher wichtig, sich mit dem Umgang von Reisewarnungen vertraut zu machen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Bestehende
Reisewarnungen:
[www.auswaertiges-amt.de/
de/ReiseUndSicherheit](http://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit)

Hier sind einige Schritte, die ihr beachten solltet:

- Überprüft regelmäßig die aktuellen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für die Regionen, in die ihr plant zu reisen.
- Bewertet die Risiken, die mit einer Reise in eine Region verbunden sind, für die eine Reisewarnung besteht. Berücksichtigt dabei nicht nur die offiziellen Warnungen, sondern auch andere relevante Faktoren wie aktuelle Ereignisse, lokale Sicherheitslage und Empfehlungen von anderen Behörden oder Organisationen.

Evaluation

Um zu erfahren, ob eine Arbeit die beabsichtigten Ziele erreicht hat, ob ein Projekt den Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprochen hat und auch ob die eingesetzten Methoden während des Treffens angemessen ausgewählt wurden setzt man die Instrumentarien einer Evaluation ein.

Evaluationsergebnisse zeigen auf, wie bestehende Ressourcen wie Personal, Zeit, Ausstattung und Finanzen effektiver genutzt werden können. Denn nach der Fahrt ist immer auch vor der Fahrt. Die Ergebnisse sollen nach der Freizeit interpretiert und diskutiert werden.

Die Online-Plattform i-EVAL-Freizeiten erleichtert die eigenständige Evaluation von Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Reisen und bietet eine gut handhabbare, mobile, zugleich zuverlässige und aussagekräftige Möglichkeit der selbstständigen Evaluation.

Die Fragebögen (Kurz- und Langversion) können den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Neben dem Ausdruck von klassischen Papier-Fragebögen und deren einfacher Erfassung in i-EVAL ist auch eine komplett digitale Online-Befragung möglich. Die Frage-Items werden von

Teilnehmenden und Mitarbeitenden direkt auf dem Smartphone, am PC oder jedem anderen internetfähigen Gerät ausgefüllt.

www.i-eval-freizeiten.de

Bitte gebt als Trägerverband die Evangelische Jugend Köln und Region an.

Freizeitentagebuch

Das Freizeiten-Tagebuch ist ein gutes Werkzeug für jedes Freizeiten-Team. Es ist darauf ausgerichtet, Freizeiten-Teams bei der Planung und Durchführung ihrer Aktivitäten zu unterstützen. Das Tagebuch enthält vorbereitete Vorlagen, um wichtige Daten systematisch zu erfassen. Es bietet praktische Tipps und Checklisten für eine reibungslose Hin- und Rückreise, Hilfen für die Organisation des täglichen Programms und der Mahlzeiten, um den Ablauf der Freizeit strukturiert zu gestalten.

Darüber hinaus enthält das Freizeiten-Tagebuch Informationen zu Feedback-Regeln und Gedanken zum Teamgeist, die dazu beitragen, die Zusammenarbeit im Team zu stärken und eine positive Atmosphäre während der Freizeit zu schaffen.

Insgesamt soll das Freizeiten-Tagebuch die Teams dabei unterstützen, die Freizeit optimal zu organisieren und unvergessliche Erfahrungen für alle Teilnehmenden zu schaffen.

Das Tagebuch unter juref-koeln@ekir.de angefordert werden.

Tipps zum Kochen

Vor der Freizeit


- die Rezepte im Vorfeld vorbereiten und „Achtungskleber“ (was kann vor Ort auch ohne einen Bezauberer (sicherlich) landen, aber so ist man die Sicherheit und Grundregeln)
- im Team herübergeben, wer wie viel Erfahrung hat (vorausgesetzt im Vorfeld ein Kochzeit, und wenn man das nicht zu gut selbst einschätzen kann, denn viele haben nicht unterschieden)
- vielleicht gibt es im Team die Frühstücksmacherinnen und die Kocherinnen
- kaufen im Vorfeld kaltes (Eis)schmelz, die vor Ort schmelzen (es bekommen Zug und große Gewinnschancen, im Moment noch, welche Anreize die Küche vor Ort hat (gibt es kalte Getränke, gibt es einen Kühlschrank, der nicht zum Standort gehört?)
- wenn ihr in Länder fahrt, in denen Lebensmittel oder Strom sind (Schweden / Norwegen) oder vorher klar ist, dass es schwierig ist, Lebensmittel zu kaufen (z.B. in der Wüste) alle kalteren Lebensmittel im Vorfeld (einkaufen) (es gibt auch an die Tiere im Vorfeld einen Kauf), dass im Lebensmittel spenden können - dafür ist eine Liste was man benötigt wichtig)
- Für was was eine Woche vor welche Allergien, Bestandteile gibt es (Gluten, Nüsse, ...?)
- Starker Kaffee erste Frühstück bringt (beet mit

Vor Ort

- richtig die Küche so ein, dass man sich wohlfühlt, alles findet und alles sauber ist
- versuche die Einkaufsmöglichkeiten, Obst- und Gemüsehandeln oder einen Markt für Frisches machen (schon ein großer Unterschied)
- versuche die lokalen Player zu unterstützen
- wenn es dir geht, fahrt für Grundbedürfnisse auch mehrere Geschäfte an, alle haben eigene Vorteile
- geht bei größeren Mengen Fleisch an die Fleischhake -> das produziert weniger Müll als Fleisch
- bei Großgruppen ist es gut, wenn ihr Markt vorhanden, die Metzger für Rindfleisch, Schweinefleisch etc. (einkaufen) -> geht schneller, verursacht weniger Müll und es vor Ort frischer zu lagern, allerdings ist es nicht unbedingt billiger
- findet kreative Lösungen für theoretisch unmögliche lang gestreckte Pizabäuden!

Das Essen

- brut nach frisch zu kochen und keine Fertiggerichte zu machen (in der Zeit noch für nach-frische Pasta mit Sauce)
- langt früh genug an mit dem Kochen
- 30-45 Minuten bis zum Frühstück
- 120-150 Minuten beim Abendessen
- Wasser und große Mengen brauchen viel länger bis sie fertig sind (kannst du es mit einem Wasserkocher vermeiden)
- Bestimmt zwei Personen, die die Hauptverantwortung für die Küche haben (auch wenn alle kochen, diese sind für die Küchengeräte, die Bezauberer, den Einkauf und die Praktikabilität der Essen verantwortlich)
- setzt die Kochzeiten nach Erfahrungen und Nicht-Erfahrungen zusammen, am Ende kann jeder kochen
- verwertet alle Reste, das eignet sich hervorragend der Mittagszeit, auch das gibt kreativ und kann mit einplant werden
- kocht eingewogen




Teamsitzung

Themen, die besprochen werden sollen:

Wünsch dir was!

TEILNEHMENDE

Tagestaste

Woher du mich gehst, gibst mir ganzem Herzen. Kutschke

Andachten

Aufbau von spirituellen Impulsen

Die Ideen der Andachten können von dem Moderator für spirituelle Bildung und eine gewisse „Kultur“ (von der Gruppe) übernommen werden. Die Andachten sind ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit und haben eine wichtige Funktion in der Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmer. Ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit ist die spirituelle Bildung der Teilnehmer. Ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit ist die spirituelle Bildung der Teilnehmer. Ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit ist die spirituelle Bildung der Teilnehmer.

Reflexion

Nachdem das Grundthema durch die Impulse eingeleitet wurde, gibt es die Möglichkeit, dass die Teilnehmer sich Gedanken über das Thema machen und reflektieren. Ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit ist die spirituelle Bildung der Teilnehmer. Ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit ist die spirituelle Bildung der Teilnehmer.

Sieben Tipps

1. Klare Ziele setzen
2. Arbeitsaufträge klären
3. Verantwortung übertragen
4. Regelmäßige Kommunikation
5. Klare Rollen und Verantwortungen
6. Regelmäßige Kommunikation
7. Klare Rollen und Verantwortungen

Berechnung für die Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl ist ein wichtiger Faktor bei der Planung der Freizeiten. Ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit ist die spirituelle Bildung der Teilnehmer. Ein zentraler Bestandteil der Freizeitenarbeit ist die spirituelle Bildung der Teilnehmer.

Überlege dir einen Satz, wenn gerade die Zeit lang.

Freizeiten-ABC

VORHER

- | | |
|--|--|
| Gut organisiert | <ul style="list-style-type: none">• Zielgruppe, Team• Reiseziel, Unterkunftsart, Verpflegungsart• Besondere inhaltliche Schwerpunkte• Reiseanbieter• Träger/ Veranstalter bzw. Kooperationspartner• Genehmigung/ Beauftragung einholen (Presbyterium)• Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klären |
| Gut finanziert | <ul style="list-style-type: none">• Kalkulation erstellen• Teilnehmendenbeitrag (Zielgruppe, Sozialstaffelung, Geschwisterrabatt)• Finanzielle Förderung und Zuschüsse |
| Gut informiert | <ul style="list-style-type: none">• AGBs, Infos in der Ausschreibung, Anmeldeformular• Teilnahmebestätigung, Infobriefe• Teilnehmenden-Vortreffen, Elternabend• Freizeitregeln, Umgang miteinander, No-Go's• Notfälle |
| Gut geschult | <ul style="list-style-type: none">• Motivation, LeiterIn - Mitarbeitende, Verantwortlichkeiten• Aufsichtspflicht, Jugendschutz im Ausland• Erste-Hilfe, Medizinische Versorgung, Medikamentengabe• Rettungsschwimmscheine• Umgang mit schwierigen, verhaltensauffälligen Teilnehmenden• Umgang mit Kindern/Jugendlichen mit Einschränkung |
| Gut versichert | <ul style="list-style-type: none">• Sammelversicherungen,... |
| Gut vorbereitet auf den Krisenfall (Notfall- und Krisenmanagement) | <ul style="list-style-type: none">• Gibt es ein System im Kirchenkreis/Gemeinde?• Notfallmappe inkl. Personenbögen mit Infos zu Teilnehmenden |
| Gut und sicher | <ul style="list-style-type: none">• Selbstverpflichtungserklärungen, Erweiterte Führungszeugnisse,• Schutzkonzept |
| Gut gepflegt | <ul style="list-style-type: none">• Mengen und Preiskalkulation, Faire Produkte, Regionalität, Nachhaltigkeit• Hygiene oder Infektionsschutzgesetz |
| Gut geplant | <ul style="list-style-type: none">• Programmgestaltung (freiwillig, verpflichtend) |
| Gut veröffentlicht | <ul style="list-style-type: none">• Ausschreibung, Flyer, Informationspflichten nach BGB, Copyrights• Homepage, Facebook, Gemeindebrief,• Bildrechte/ Veröffentlichungsgenehmigungen |

WÄHREND

- Reflexion, Dokumentation
- Tagebücher, Online-Blog
- Verwaltung der Freizeitkasse/ des Handgelds

NACH

- Auswertung/ Evaluation (i-EVAL)
- Abrechnung, Verwendungsnachweise, Abrechnung Krankheitsfälle etc.
- Nachtreffen

Quellen:

www.juenger-freizeitenservice.de

www.juenger-westfalen.de

www.ejwue.de/service

www.ejdus.de

www.jugendring-duesseldorf.de

www.ecclesia.de

www.evangelische-ferienfreizeiten.de

www.reisenetz.org

www.evangelische-jugend.de

www.evangelisches-infoportal.de

www.laymann.de (Rechtsanwälte Obermeier und Laymann - www.aufsichtspflicht.de)

Freizeitplaner. Freizeiten einfach gut planen - durchführen – nacharbeiten. 1. Aufl. Düsseldorf: Verlag Haus Altenberg GmbH. ISBN-10 3-86687-101-5

Wile, Wolfgang; Schmidt, Peter L; Recht gut informiert sein. Rechtsfragen in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit, 2. Auflage, 07.09.2016, ISBN 10: 3866871481

[Dieser Leitfaden ist eine Zusammenstellung des Evangelischen Jugendreferates Köln und Region. Die angegebenen Quellen waren dazu nützliche Hilfestellung und Ideengeber für die einzelnen Themen. Bei allen unseren Quellen finden sich interessante weiterführende Links und Ideen. Reinschauen lohnt sich.]



Leitfaden für Freizeiten

